

Grundrechte nöthigen Gesetze, z. B. über Civilehe und Civilstandesbücher.

In Folge dieser Vorenthaltung der ihr in Aussicht gestellten Vorlagen sieht die Volksvertretung sich an der Entwicklung derjenigen organisatorischen und reformatorischen Thätigkeit behindert, welche zur Befestigung einer dauernden Ruhe und Zufriedenheit im Lande neben der, unstrittig eben so nothwendigen, „festen Handhabung der Gesetze“ dringend geboten erscheint, sieht sie das Land um den Genuß der Früchte verkürzt, welche dasselbe mit Recht von dem jetzt versammelten Landtage erwartet, sieht sie die namhaften Kosten, welche dieser Landtag verursacht, ohne die entsprechenden Vortheile verwendet, sieht sie endlich sich selbst dem Mißmuth und den Vorwürfen des in seinen Erwartungen getäuschten Volkes ausgesetzt und muß mit Schmerz erfahren, wie das öffentliche Vertrauen nicht bloß zu der gegenwärtigen Volksvertretung, sondern zu dem constitutionellen Systeme überhaupt täglich abnimmt, die politische Gleichgültigkeit täglich wächst, eine Beobachtung, welche zwar die beiden extremen Parteien der Reaction und der Anarchie mit Freude, alle Freunde einer vernünftigen Staatsordnung dagegen, und insbesondere alle aufrichtig Constitutionellen nur mit der tiefsten Trauer und Besorgniß erfüllen kann.

Aber nicht genug, daß das Ministerium durch diese unbegreifliche Verzögerung der wichtigsten Gesetzgebungsarbeiten die Volksvertretung des besten und dankbarsten Theils ihrer Wirksamkeit beraubt und sie zwingt, in halber Unthätigkeit oder in der Beschäftigung mit untergeordneten und viel weniger dringlichen Angelegenheiten ihre Kräfte, ihre Zeit und das kostbare Geld des Volkes zu vergeuden, so thut dasselbe auch nichts, um die öffentliche Meinung über die eigentliche Ursache dieses Uebelstandes aufzuklären und die Kammern vor unverdienten Anklagen, welche sie deshalb treffen, sicherzustellen. Was soll man vollends dazu sagen, wenn sogar Blätter, deren nahe Beziehung zum Ministerium nicht wohl bezweifelt werden kann, solche Anklagen verbreiten, und sonach wissentlich und mit stillschweigender Zulassung des Ministeriums die Kammern verleumdend, wie dies ganz neuerlich von dem „Dresdner Journal“ geschehen ist. *)

Die Kammern sind es sich selbst und ihrer Ehre, sowie ihren Pflichten gegen das Land schuldig, nicht länger zu einem solchen Zustande zu schweigen, vielmehr jedes verfassungsmäßige Mittel zu dessen Abstellung aufzubieten. Sachsen ist wohl der einzige unter allen deutschen Staaten, welcher sich fast noch keiner jener umfassenderen organischen Reformen erfreut, welche durch die Bewegung des Jahres 1848 als unabweisbar herausgestellt und beinahe in sämtlichen deutschen Staaten während der letzten zwei Jahre theils durch die Gesetzgebung angebahnt, theils bereits ins Leben gerufen worden sind.

Alle bisherigen Bemühungen, Anfragen und Mahnungen

*) Dasselbe enthält in seiner Nummer vom 10. Mai eine Correspondenz „aus der Provinz“, worin es unter Anderm wörtlich heißt: Recht bedauerlich ist es, daß die Kammern mit den nothwendigen Gesetzentwürfen nicht vorwärts kommen, und daß sie nach einem halben Jahre fast noch gar nichts gethan haben, was dem Lande von bleibendem Nutzen sein wird. Besonders ist man darüber betrübt, daß es den Anschein hat, als würde die neue Kirche- und Schulordnung wieder nicht in Angriff genommen und auf den Nimmermehrstag hinausgeschoben.

gen aus der Mitte der Kammern zur Beschleunigung der so sehnlich erwarteten Vorlagen sind von keinem oder nur von sehr zweifelhaftem Erfolge gewesen. Zum Theil haben sie zwar Zusicherungen des „nahe“ oder „allernächst“ bevorstehenden Erscheinens der betreffenden Gesetzentwürfe zur Folge gehabt, Zusicherungen, deren Gewicht freilich in demselben Maße schwinden mußte, wie sie sich gleichmäßig wiederholten, ohne durch die That bekräftigt oder überflüssig gemacht zu werden; zum Theil aber sind sie auch gänzlich ohne bestimmte Antwort geblieben.

Unter diesen Umständen ist die Volksvertretung gewiß gerechtfertigt, wenn sie von dem letzten ihr verfassungsmäßig zustehenden Mittel Gebrauch macht und sich direct an Se. Majestät den König mit der Bitte um Abhülfe dieses Uebelstandes wendet.

Allerdings scheinen einzelne Ministerien mit größerem Eifer und entschiedenerem Willen, ihren Versprechungen und den Wünschen der Kammern gerecht zu werden, den ihnen obliegenden Theil dieser Gesetzgebungsarbeiten zu fördern, als andere. Sache des Ausschusses wird es sein, im Wege vorgängiger Erörterungen und Vernehmungen mit den Vorständen der einzelnen Ministerialdepartements hierüber sich Gewißheit zu verschaffen und der Kammer sodann diejenigen Zweige der Gesetzgebung zu bezeichnen, rücksichtlich deren er eine solche directe Vorstellung an Se. Majestät den König vorschlagen zu müssen glaubt, so wie andererseits die, Betreffs deren er in Folge völlig beruhigender und überzeugender Auskunftsertheilung ein weiteres Drängen zur Zeit nicht für nothwendig erachtet. Gewiß darf man sich der Hoffnung hingeben, daß, insoweit die Kammern dann noch nach Anstellung solcher Erörterungen die Betretung des in §. 109 der Verfassungsurkunde ihnen eröffneten Weges als unerläßlich erkennen sollten, Se. Majestät der König ihren Vorstellungen geneigte Beachtung schenken und die verantwortlichen Vollzieher seines Willens zur vollständigen und nicht länger verzögerten Erfüllung der in seinem Namen gemachten Zusagen anhalten werde.

Ein Einwurf könnte gegen den Antrag aus dem Standpunkte der durch das Gesetz vom 31. März 1849 den Kammern ertheilten Initiative bei der Gesetzgebung erhoben werden. Die Kammern, könnte man sagen, brauchen die ihnen nothwendig scheinenden Gesetze nicht erst von Seiten der Regierung zu erwarten und zu verlangen, sondern können ja solche vermöge ihrer Initiative selbst zu Stande bringen und der Krone zur Genehmigung unterbreiten. Allein dieser Einwurf ist ohne Gewicht. Die Abfassung größerer organischer, in die Verwaltung und Rechtspflege tief eingreifender Gesetze kann und wird am zweckmäßigsten immer durch die geschehen, welche von den betreffenden Verhältnissen ebensowohl eine specielle als umfassende Kenntniß vermöge ihrer amtlichen Stelle besitzen oder doch mit Leichtigkeit sich verschaffen können, welche zugleich Diejenigen sind, denen die Ausführung dieser Gesetze obliegen wird. Aus diesem Grunde werden selbst in England, wo die Initiative zu Gesetzen nur dem Parlament, nicht der Krone zusteht, dennoch dergleichen Gesetze niemals von andern Mitgliedern des Parlaments, als den jeweiligen Råthen der Krone eingebracht. In dem vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die in Frage stehenden Gesetze theils schon bei Eröffnung des Landtags, laut der in der ministeriellen „Mittheilung“ gegebenen Erklärung, „bereits vorbereitet“ waren, theils doch ganz gewiß seitdem in Angriff genommen und wenigstens einigermaßen ih-